Werk

Titel: Die Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern in Sachsen

Autor: C., J.

Ort: Jena

Jahr: 1871

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0016|log45

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern in Sachsen.

Schon seit mehreren Jahren ist in Sachsen eine allgemeine Bewegung Behufs Umgestaltung der jetzt bestehenden directen Steuern im Gange, welcher die Regierung nicht unzugänglich blieb, sondern in anerkennenswerther Weise bemüht war, alle Parteien zu Worte kommen zu lassen, um das neue Gesetz so viel als möglich aus dem Volke selbst herauswachsen zu lassen. — Nicht nur die Volksvertretung hat wiederholt ihre Anschauungen kund zu geben Gelegenheit gehabt, sondern auch die Vertreter der verschiedenen steuerzahlenden Classen wurden durch die Regierung veranlasst, ihr Gutachten abzugeben, während sie selbst eine besondere Commission, gleichfalls vorzüglich Vertrauensmänner aus dem Volke, berief, um in eingehender Weise alle bezüglichen Fragen zu erörtern, so dass ein äusserst werthvolles finanzwissenschaftliches Material, dessen Bedeutung durchaus über die Landesgränze hinausgeht, dadurch geboten ist. Und es ist von den der practischen Seite der Frage ferner Stehenden keineswegs zu beklagen, dass die Sache bisher noch nicht zum Abschluss gelangt ist, und auch, wenn nicht alle Zeichen trügen, noch keine Aussicht zum baldigen Abschluss vorliegt. Denn bisher wurden nur sehr extrem aus einander gehende Urtheile laut, die nur in dem einen Punkt, der Verdammung der bisherigen Steuern, einig waren. Was die eine Kammer beschloss, wurde von der andern mit völliger Einmüthigkeit verworfen. Sprach sich die Vertretung von Handel und Industrie in überwiegender Majorität für die Beibehaltung der alten Grundsteuer aus, so protestirte dagegen der Grundbesitz mit grosser Energie und suchte sich durch Aufstellung des Princips der allgemeinen und alleinigen Einkommensteuer oder eines allgemeinen und gleichen Ertragssteuersystems zu decken. In der Hauptcommission, welche alle Parteien zugleich vertreten sollte, wurde mit geringer Majorität alles umgestossen, was die für die einzelnen Steuern besonders ernannten Subcommissionen, freilich gleichfalls mit nur geringer Majorität, empfohlen hatten. — So war die Regierung in der peinlichen Lage, trotz aller eingehenden Berathungen keine einzige Vorlage zu haben, hinter welcher eine besondere Autorität oder imposante Majorität stand. (Kein ermuthigendes Zeichen für diejenigen, welche wünschen, dass die Gesetzgebung sich von unten nach oben entwickle, nicht von oben herab geschaffen werde.) Es blieb ihr daher nichts übrig, als sich mit der zweiten Gesetzesvorlage, die kürzlich als Manuscript

gedruckt dem Publicum übergeben wurde, vorzüglich auf eigene Füsse und über die Parteien zu stellen. Die nächste Zukunft wird entscheiden, ob es ihr damit gelang, allen Parteien gerecht zu werden, oder keiner. — Wir wollen aber versuchen, auf wenig Blättern, auf Grund des uns vorliegenden Materials die Sachlage kritisch zu kennzeichnen.

Folgende Schriften sind es, die in Betracht gezogen wurden:

1) Beilagen A, C bis K zu der Darstellung der hauptsächlichsten Berathungsgegenstände für die in Folge ständischen Antrages vom 3. März 1868 niedergesetzten Commission. 4°. 173 S.
2) Gutachten der von dem K. Sächs. Finanzministerium einberufenen Commission zur Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern. 4°. 217 S.
3) Commissionsbericht (der Gewerbekammer zu Plauen), die Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern betreffend. Dresden 1869. 4°. 38 S.
4) Deputationsberichte und Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammern von Chemnitz, Dresden und Zittau 1869.
5) Ausschussbericht (der Handels- und Gewerbekammern Sachsens ausser Dresden) über die Vorlage des K. Finanzministeriums, betreffend die Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern; und Protokoll der am 3. und 4. August 1869 gehabten Conferenz von Delegirten zu Leipzig.
6) Decret an die sächs. Stände, die beantragte Reform des directen Steuerwesens betreffend, vom 19. October 1869.
7) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer über das k. Decret vom 19. October, betr. die Reform des Steuerwesens.
8) Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags von 1870, Nr. 49 bis 85.
9) Entwurf eines Gesetzes über die directe Besteuerung des Ertrags der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens im Königreich Sachsen. (Als Manuscript gedruckt.) Dresden 1871. 4°. 64 S.
10) H. Kretzschmar, Die directen Steuern in Sachsen. Dresden 1869. 47 S.
11) Schulze-Hausdorf, Das Buch von der Grundsteuer Dresden 1870. 3 Hefte.

Die jetzige Steuerverfassung Sachsens und ihre Entwicklung bis in die früheste Zeit zurück hat bekanntlich Engel in der Zeitschrift des sächs. statist. Bureaus Jahrg. 1858 ausführlich behandelt, so dass darauf verwiesen werden kann, und hier die Angabe der Grundzüge genügt. An directen Steuern, die uns hier allein interessiren, sind zu erwähnen die Grundsteuer und die völlig unabhängig von jener aufgestellte Gewerbe- und Personalsteuer.

Die Grundsteuer wurde nach neunjährigen Vorarbeiten 1843 in ihrer jetzigen Form eingeführt. Sie ist eine reine Ertragssteuer, die auf dem Grund und Boden haftet und auf die Einkommensverhältnisse des Besitzers gar keine Rücksicht nimmt. Sie ruht auf einem durch besonders unternommene Vermessung und Bonitirung des ganzen Landes neu hergestellten Grundcataster, und will 9 Procent des ermittelten Reinertrages treffen, oder

9 Pf. von einer Steuereinheit, die auf 10 Neugroschen Reinertrag angesetzt ist. — Bei der Einschätzung hielt man sich nicht an die momentan vorliegenden Ertragsverhältnisse, sondern suchte eine ideelle Grösse zu finden, den Reinertrag, wie er von dem vorliegenden Boden ohne besondere Intelligenz oder Aufwand besonderer Betriebsmittel nach der Dreifelderwirthschaft erreicht werden könnte. Man ging dabei einen Schritt weiter wie Baiern, indem man nicht einen festen Procentsatz des Ertrags (die Hälfte nach Abzug der Saat) als Productionskosten in Abzug brachte; aber man ging auch nicht so weit wie später Preussen, an Ort und Stelle nicht nur den Roh-, sondern sofort den Reinertrag von den Taxatoren feststellen zu lassen, vielmehr setzte man nach einer vorher aufgestellten Schablone für die verschiedenen Ackerclassen unter Berücksichtigung der Lage, insbesondere der Marktentfernungen und Getreidepreise in den verschiedenen Gegenden die Productionskosten fest, welche vom ermittelten Rohertrage in Abzug zu bringen waren. — Dieser Punkt gab zuerst zu Missstimmung Veranlassung. Man hatte bei der Einschätzung volkswirthschaftliche Momente berücksichtigt, welche dem grössten Wechsel unterworfen sind, und insbesondere durch das sich schnell ausbreitende Eisenbahnnetz in den verschiedenen Gegenden sehr ungleiche Veränderungen hervorbrachten. Die ursprünglichen Annahmen z. B. der Kornpreise, der Löhne u. s. w. und damit der Productionskosten mussten demnach bald sehr falsch erscheinen, ganz abgesehen davon, dass die Wirthschaften der fruchtbaren Niederung einen sehr viel schnellern Aufschwung genommen, als die der abgelegenen Gebirgsgegenden, so dass schon Ende der vierziger Jahre Beschwerden laut wurden, dass die Grundsteuer auf diesen Gegenden härter lastete als auf jenen. — Die Veränderungen, welche von den Freunden der Grundsteuer in Vorschlag gebracht, sind nicht durchgreifender Natur, so dass wir sie übergehen können.

Die Gebäudesteuer bildet einen integrirenden Theil der Grundsteuer, sie wurde nach demselben Procentsatz des Ertrags aufgelegt, wogegen die Städter schon wiederholt protestirten und eine Handhabe der Agitation dadurch erhielten, dass die landwirthschaftlichen Gebäude von der Steuer verschont bleiben, die industriellen aber nicht, wenn sie auch einem niedrigern Satze unterworfen werden, als die Wohngebäude. Auch das bildete schon nach kurzer Zeit einen Gegenstand des Angriffs, dass nur die Grundbesitzer nach dem, wie oben angegeben, geschätzten Ertrage des Guts zur Steuer herangezogen wurden, nicht aber der Wirthschaftende, sei es der Besitzer selbst oder ein Pächter, mit seinem Erwerbe; was später nur zum Theil durch Heranziehung der Pächter gut gemacht wurde.

Die Vorschläge der Gutachten zielen sämmtlich auf eine Trennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer, um für sie eine Erleichterung zu erwirken. Zum Theil ist man geneigt (u. A. die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen), die Gebäudesteuer ganz zu beseitigen und in der Gewerbe- resp. Einkommensteuer aufgehen zu lassen, während der gleiche Vorschlag in Bezug auf die Grundsteuer von derselben Seite als ein grosses Unrecht angesehen wird.

Die Gewerbe- und Personalsteuer wurde 1834 eingeführt, hat aber durch die Gesetze von 1845 und 1850 sehr wesentliche Abänderungen erfahren.

Die jetzige Einrichtung verfolgt die Absicht, den Reinertrag der Gewerbe, die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, die Gehälter u. s. w. mit einer Steuer zu belegen und zwar, so weit dies durchführbar, in progressiver Weise, wodurch sie von der Grundsteuer principiell abweicht, was ferner auch darin der Fall, dass sie sich nicht wie diese gleich bleibt, sondern in jedem Jahre oder alle zwei Jahre neu festgestellt wird, um sich den Veränderungen in der Ausdehnung der Geschäfte, der Höhe der Gehälter u. s. w. fortdauernd anzuschliessen.

Die Einschätzung der Gewerbtreibenden ist eine äusserst complicirte und mannigfaltige, so dass fast alle Arten, die überhaupt in den verschiedenen Staaten versucht wurden, hier in einem Lande sämmtlich zu gleicher Zeit in Anwendung kommen.

Für eine Reihe von Gewerben ist ein fester Tarif aufgestellt, mit bestimmten Steuersätzen für die einzelnen Categorien und häufig einer sehr bedeutenden Zahl Unterabtheilungen nach bestimmten Merkmalen, z. B. Handelsreisende mit 12 Thlr., die Pächter je nach der Höhe der Pacht von jedem Hundert über 1000 Thlr. 20 Neugr., die Fleischer bestimmte Quoten von der Schlachtsteuer, welche aber je nach der Grösse der Stadt variiren, die Fuhrleute nach der Zahl der Pferde, die Handwerker nach der Zahl der beschäftigten Gesellen und hierbei in progressiver Weise u. s. w., fast durchweg mit der Unterscheidung, ob das Gewerbe in grossen oder kleinen Städten oder auf dem Lande betrieben wurde, so dass hier die Steuerbehörde die Personen nur in die betreffende Steuerclasse nach den gebotenen Merkmalen einzureihen hat, die Steuersumme sich dann von selbst ergiebt.

Für eine andere Classe muss dagegen die Steuersumme selbst erst festgestellt werden, und sind der Einschätzung nur durch Fixirung eines Minimums und Maximums Schranken gesetzt, wie bei den Schank- und Gastwirthen, oder nur unter Angabe eines Minimums, wie bei den Fabrikanten.

Schliesslich ist für die Kaufleute in den grossen Städten das preussische System der Ortsmittelsätze acceptirt, welche, mit der Zahl der vorhandenen Steuerpflichtigen multiplicirt, die von der Gesammtheit aufzubringende Steuersumme ergeben, deren Repartition unter die Mitglieder dieser Steuergenossenschaft besonders, je nach der relativen Höhe des Geschäftsertrages, vorzunehmen ist.

Die Personalsteuer hat für Beamte die bedeutende Progression von 18 Ngr. bis 2 Thlr. 20 Ngr. pr. 100 Thlr. Einkommen.

Für Gelehrte und Künstler sind nur weit aus einander gehende Minimal- und Maximalgränzen angegeben.

Ein eigenthümlicher Zuschlag ist ausserdem den Prädicatisten nach einem besondern Tarif mit ziemlich hohen Sätzen octroyirt.

Die Kapitalisten und Rentiers sind mit einem mit der Höhe der bezogenen Rente steigenden Procentsatze belegt, der dem für Gehalte geltenden nahe kommt, aber in einigen Classen sogar noch etwas dahinter zurückbleibt. Die Schätzung beruht vorzüglich auf Selbstdeclaration, welche auf Erfordern eidlich zu erhärten ist. Wer nicht declarirt, wird eingeschätzt und verliert für das betreffende Jahr das Recht der Declaration.

Die ganze Auflage hat durchaus den Charakter einer Ertragssteuer, nur

wenige Bestimmungen weichen hiervon ab, wie z. B. die, dass die rentenbeziehenden Personen der untersten Tarifclassen erhebliche Ermässigung geniessen, wenn sie kein anderes Einkommen haben, dann die der Progression.

Die Angriffe gegen die Einrichtung dieser Steuer sind ganz allgemein. Es heisst in dem Berichte der Subcommission: „Das sachliche und persönliche Verschwimmen der Gewerbsverhältnisse haben zu der Ueberzeugung geführt, dass das zeitherige System der Steuerauflegung, das Festhalten an Unterscheidungen im Gesetze, die im Leben vielfach nicht mehr existiren, ohne grosse Uebelstände und namentlich ohne grosse Ungleichheiten und Willkürlichkeiten in der Besteuerung nicht werden aufrecht erhalten werden können.“ Die rapide Entwickelung von Handel und Industrie hat die alte Schablone ganz unhaltbar gemacht, und die ungerechte Vertheilung der Last, besonders die zu nachsichtige Behandlung der reichern Classen, welche durch ein zu niedrig gegriffenes Maximum gedeckt waren, wurde einstimmig anerkannt. Fast ebenso einstimmig waren die Ansichten darin, dass die Einschätzung von den bisherigen Schranken zu befreien sei. Der Bericht der Revisionscommission lautet in dieser Beziehung dahin: „dass fernerhin bei der Gewerbesteuer der durchschnittliche reine Ertrag des Gewerbes nach Abzug der Passivzinsen für das im Gewerbe verwendete fremde Kapital, bei der Personal- und Rentensteuer das durchschnittliche reine Einkommen nach Abzug der Passivzinsen, bei der Prädicatensteuer das verliehene Prädicat nach Maassgabe der zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen den Gegenstand der Besteuerung bilden sollen“.

„Die Ermittelung der Erträge und des Einkommens soll mit Ausschluss einer obligatorischen Selbsteinschätzung, aber unter Begünstigung der Selbstdeclaration bei dem Einkommen aus Renten und Zinsen, mittelst Einschätzung durch Commissionen erfolgen.“

Bemerkenswerth ist, dass die Commission (s. Commissionsbericht S. 175) eine stärkere Heranziehung des Einkommens aus fundirtem Vermögen verlangt, den Ertrag der Gewerbe und des Handels mit $^{7}/_{10}$, des Gehaltes mit $^{8}/_{10}$, nur das Einkommen aus Kapitalien dagegen soll voll zur Steuer herangezogen werden.

Die Einschätzung soll nach wie vor durch Commissionen erfolgen, welche die frühern Merkmale, die bisher völlig maassgebend waren, jetzt wenigstens benutzen. Gegen allgemeine Fassion sprechen sich auch die Handelskammern und in Separatmotiven verschiedene Commissionsmitglieder aus, da das Volk noch nicht auf der nöthigen Höhe der Bildung stehe, und der Credit des Kaufmanns so übermässig empfindlich sei, dass der Kaufmann die Selbstdeclaration scheuen müsse.

Von Bedeutung ist es, dass allgemein in Bezug auf Gewerbe- und Personalsteuer durchaus auf eine Einkommensteuer hingearbeitet wird.

Eine Progression wurde im Princip zugestanden, allgemein besonders, dass das Existenzminimum, das freilich viel zu tief gegriffen wird, ungeschmälert bleiben muss. Auch die Handelskammern haben sich für die Progression bis zu 5000 Thlr. Einkommen, so weit sie bei der bisherigen Rentensteuer vorhanden, ausgesprochen, nur die Dresdener geht noch wesentlich darüber hinaus.

Am meisten gehen die Ansichten aber darüber aus einander, wie das

Verhältniss der Grundsteuer zu den andern Steuern zu gestalten ist. — Die eine Partei (in den Handelskammern) meint nun durch eine Revision der Einschätzung des Grund und Bodens nach wenig modificirten Principien, aber unter Wahrung des Charakters der reinen Ertragssteuer den gerechten Ansprüchen zu genügen, wobei ein Theil auch die Gewerbe- und Personalsteuer etwas schrauben will, ein anderer dagegen eine höhere Belastung des Grund und Bodens an und für sich, Günther und Genossen (nach Beilage A. Antrag in der 2. Kammer) sogar ausdrücklich um das Dreifache, für gerecht hält. Die andere Partei betont wenigstens nur die Unentbehrlichkeit und dass die Aufhebung einer so lange existirenden Steuer ungerecht sei. Ein nicht unbedeutender Theil dringt dagegen auf Gleichstellung aller directen Steuern. Das Herrenhaus wünscht nur Ertragssteuern (!), jedoch mit Berücksichtigung der Passivschulden (!). Für diesen letztern Standpunkt ist der Entwurf von Günther in der Subcommission von Interesse, der dahin geht, dass eine Grundsteuer etwa zur Hälfte des dermaligen durchschnittlichen Procentsatzes in der bisherigen Weise beizubehalten, die andere Hälfte aber nach gleichen Grundsätzen, wie sie für die Gewerbesteuer beantragt worden, also nach dem gesammten wirklichen Einkommen unter Berücksichtigung der Passivzinsen zu erheben sei, — ein Antrag, der auch bei den Handels- und Gewerbekammern volle Beachtung, wenn auch nicht unveränderte Annahme fand. Man war vielmehr geneigt, die ganze Grundsteuer bestehen zu lassen, ausserdem über dieselbe hinaus die Grundbesitzer noch an der Einkommensteuer participiren zu lassen, also wie in Preussen.

Als Hauptgegner der Grundsteuer und Verfechter der gänzlichen Beseitigung und Einführung der allgemeinen Einkommensteuer steht der auch in weitern Kreisen rühmlichst bekannte Geheimerath Reuning da, der seine Anschauungen scharf formulirt in einer Separatmotivirung dem Commissionsberichte beigefügt hat; als warmer Vertheidiger der Grundsteuer und Gegner der allgemeinen Einkommensteuer Kammerrath Kretzschmar, der in einem äusserst sorgfältigen, eingehenden Berichte an die betr. Revisionscommission, dann in einer besondern, rein sachlich gehaltenen Schrift: „Die directen Steuern in Sachsen", Dresden 1869, auftrat und einen bedeutenden Einfluss, schon als anerkannte Autorität für sächsisches Steuerwesen, erlangt zu haben scheint. Ihm schliesst sich an, nur extremer auftretend, Dr. Schulze-Hausdorf in seiner Schrift: „Das Buch von der sächsischen Grundsteuer", Dresden 1870, welcher dem grössern Publicum die Verhandlungen über die Steuerreform in klarer (freilich stark mit einseitigen Floskeln untermischter) Darstellung vorführt, und sich dadurch ohne Frage ein Verdienst erworben hat, zumal seine Uebertreibungen so stark aufgetragen, dass sie Jeder als solche erkennen muss, und sie daher nicht schaden können. Von der uns sonst noch vorliegenden Literatur finden wir nichts besonderer Erwähnung Werthes.

Ueberall taucht der Hauptgegensatz hervor zwischen den Anhängern der allgemeinen Einkommensteuer und Jenen, welche die Grundsteuer, sei es mit, sei es ohne Revision beibehalten wissen, also mehr oder weniger neben den bisherigen Steuern fortbestehen lassen wollen, wovon die Einen, wie wir sehen, die Gewerbe- und Personalsteuer zu einer Einkommensteuer zuspitzen, die Andern als Ertragssteuern erhalten wissen wollen,

theils mit, theils ohne Hineinziehung der Gebäude und der Landwirthe als solche.

Wie stellt sich diesen Anschauungen und Wünschen nun der neueste Entwurf eines Gesetzes über die directen Steuern von 1871 gegenüber?

Es liegt hier das Bestreben vor, vor Allem ein einheitliches System in die gesammte directe Besteuerung zu bringen, aber man glaubt dies nur unter Wahrung der alten Grundsteuer thun zu können, deren Fortfall die Regierung wiederholt, und ausdrücklich noch in der letzten Vorlage in der Kammer, für unmöglich erklärte, indem man ein geschlossenes System von Ertragssteuern aufstellte und in der Motivirung durch eingehende Angriffe gegen die allgemeine Einkommensteuer begründete, wozu ihr in den verschiedenen Commissionssitzungen durch mündliche Auslassungen, wie durch schriftliche Gutachten Anhalte genug geboten waren. Anzuerkennen ist es, dass die betr. Regierungsorgane sich nicht mit diesem Materiale allein begnügten, sondern auch ein Studium der neueren finanzwissenschaftlichen Werke nicht versäumten. Den Vorwurf können wir aber nicht unterdrücken, dass hier, wie auch in den Verhandlungen sämmtlicher Commissionen, die nöthige Kenntniss und Berücksichtigung der in andern Ländern vorhandenen Einrichtungen fehlt, ein Mangel, der wohl zum grossen Theil durch die finanzwissenschaftlichen Bücher selbst verschuldet ist, welche viel zu wenig auf die thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen, um daraus ihre Schlüsse zu begründen. Die Besprechung der einzelnen Punkte wird uns Gelegenheit geben, unsere Behauptung näher zu begründen.

Die Motive und Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe stossen sich schon zunächst deshalb an der allgemeinen Einkommensteuer, weil der Begriff des reinen Einkommens nicht klar zu bestimmen sei. Die Punkte, welche dafür angeführt werden, sind aber keineswegs so durchaus unüberwindlicher Natur. Wenn gefragt wird, wie soll denn mit den Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals verfahren werden? soll man sie vom Reinertrage des Geschäfts abziehen? so muss man darauf einfach antworten: gewiss nicht; denn dasselbe muss ohne Frage mit versteuert werden. In Bezug auf die Passivzinsen aber hat ja die Regierung selbst eine Antwort gefunden. Ebenso unzweifelhaft scheint die Antwort auf die Frage: wie sollen die fortlaufenden Verwendungen für das Unternehmen betrachtet werden? So weit sie zur Erhaltung der Einrichtung auf der alten Höhe nöthig sind, als Productionskosten; so weit sie zur Vergrösserung dienen, ebenso wie jede andere Sparanlage. — Wenn es ferner heisst: „Im concreten Falle werden daher die Ansichten darüber, wie hoch das Reineinkommen, welches der Besteuerung zu Grunde zu legen, abzuschätzen sei, sehr von einander abweichen können," so wird man sagen müssen, dass über obige Punkte leicht klare Bestimmungen zu treffen sein dürften, derartige Zweifel und Unvollkommenheiten aber ganz ebenso bei Schätzung des Reinertrages vorkommen, und hier ein Unterschied zwischen Einkommen und Ertrag absolut nicht, auch aus den Erläuterungen nicht zu ersehen, sobald man von einer Schablone absieht und sich überhaupt auf freie Einschätzung einlässt. Auf S. 44—47 werden die Angriffe weiter fortgesetzt, indem als Ideal anerkannt wird: das reine Einkommen nach Abzug des Existenzminimums und zwar keineswegs ein für alle Verhältnisse gleiches, sondern der Stärke der Fami-

lie, der localen Verhältnisse, der socialen Stellung nach verschiedenes zu treffen.

In den scharf zugespitzten Forderungen glaubt die Regierung nun eine Angriffswaffe gegen das ganze System zu haben. Der Schluss ist aber doch ein eigenthümlicher: weil man nicht im Stande ist, das Ziel völlig zu erreichen, muss man die ganze Richtung verlassen; während die Frage doch nur so zu stellen ist: gelangt man auf diesem Wege eher zu einer gerechten Besteuerung und näher an das oben bezeichnete Ziel auf dem geraden Wege der Einkommensteuer oder auf dem Seitenwege der Ertragssteuer? — Man gesteht S. 47 selbst, dass man durch diese Beweisführung nicht zum Ziele gelangt, und steift sich daher mit Energie auf den practischen Standpunkt, um zu beweisen, „dass es für den Staat und speciell für die Steuerverwaltung absolut unmöglich ist, die wahre Höhe des Einkommens eines Beitragspflichtigen, abzüglich aller Passiven, genau und richtig festzustellen, dass hierbei vielmehr Alles auf die eigenen Angaben ankommen und von diesen abhängen wird. Schon der nothwendige Abzug der Schulden, deren Höhe von Andern in den meisten Fällen auch nicht annähernd abgeschätzt werden kann, macht jede Abschätzung des Reineinkommens durch Commissionen, Steuerbeamte u. s. w. ganz unmöglich," macht also die Selbsteinschätzung unvermeidlich, eine Annahme, von der auch die erste Kammer ausging. — Auffallen muss es, dass nach Allem die Motive schliesslich doch am Schlusse darauf zurückkommen, dass auch bei der Ertragssteuer die Selbstdeclaration nicht vermieden werden kann, allerdings nur zur Unterstützung der Einschätzungscommission. Man übersieht dabei, dass auf diese Weise die Unbequemlichkeiten der Einkommensteuer ohne ihre Vortheile acceptirt werden.

Es ist ferner eigenthümlich, dass Derartiges ausgesprochen wird, ohne Notiz davon zu nehmen, dass doch Länder existiren, in welchen die allgemeine Einkommensteuer vorhanden, und wo gleichwohl eine Einschätzung durch besondere Behörden vorgenommen wird, und dass, wie in S.-Weimar z. B., grade die Gewerbe nicht zur Selbsteinschätzung gezwungen, sondern durch aus den Gemeinden hervorgegangene Commissionen eingeschätzt werden, ohne dass sich in den nahezu 50 Jahren, seit die Einrichtung besteht, erhebliche Unzulänglichkeiten herausgestellt haben.

Was hier speciell die Passivzinsen anbetrifft, so ist es doch von Bedeutung, dass grade die Vertreter der Betheiligten, die Handelskammern, die Berücksichtigung derselben ausdrücklich verlangen und keine besondere Schwierigkeit darin finden, dieselben ausfindig zu machen, wie die Regierung S. 47. Wir sollten auch meinen, dass man im Allgemeinen ohne Sorge sein kann, dass dieselben von den Betheiligten angegeben werden. Falsche Angaben sind in dieser Beziehung kaum zu erwarten, da die aufzuführenden Gläubiger entsprechend zur Rentensteuer heranzuziehen wären. Will man aber die Nennung der Gläubiger vermeiden, so ist noch die englische Methode als Aushülfe zu erwähnen, welche dem Schuldner gesetzlich das Recht einräumt, die Steuerquittung für Passivzinsen dem Gläubiger an Zahlungsstatt einzureichen.

Es war bisher in Sachsen in einzelnen Fällen, bei dem Bezug von Renten, Zinsen u. s. w., der Abzug der Passivzinsen gestattet. Die Commissio-

nen wie die Regierung räumen die Ungerechtigkeit ein, die in dieser Bevorzugung gegenüber den andern Steuerpflichtigen lag. Da letztere nun annimmt, dass in einzelnen Fällen die Berücksichtigung unmöglich, so will sie überhaupt nirgends darauf Rücksicht nehmen, den Abzug nirgends gestatten. Denn sie sagt: „Ein allgemeiner Abzug ist aber nur dann ausführbar, wenn der Staat von vornherein darauf verzichtet, durch eigne Ermittlungen und Nachforschungen in die privat-wirthschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen einzudringen und sich allein auf die eignen Angaben derselben verlässt, also bei der reinen Einkommensteuer.“

Man ging in England von demselben Grundsatz wie jene Motive aus, dass man besser thue, sich direct an die Quellen zu wenden, auf deren Erträgnissen schliesslich alles Einkommen beruht, sucht aber dann dem Ziele näher zu kommen, d. h. auf die Vertheilung Rücksicht zu nehmen, so viel als irgend möglich, und zwar durch die bekannte indirecte Methode. Man sah dort wohl ein, dass die reine Ertragssteuer unmöglich eine gerechte Vertheilung der Steuern herbeiführen kann, welche in der That nur dann bewirkt wird, wenn das freie Einkommen jeder Person getroffen, wie dies die Regierung ausdrücklich anerkennt. Auch wird, was wir als beachtenswerth constatiren, eine progressive Steigerung der Einkommensteuer noch besonders als gerechtfertigt anerkannt, aber dann gesagt, eine solche Steigerung sei bei einer Ertragssteuer undurchführbar, ohne darum den Schluss zu ziehen, dass also das eingeschlagene System sich deshalb immer mehr von der Gerechtigkeit entfernt. Man stützt sich vielmehr allein darauf: „Die Gerechtigkeit des Princips liege in der allgemeinen Gültigkeit und gleichmässigen Anwendung desselben auf alle Classen der Steuerpflichtigen und in der hierin begründeten Ueberzeugung, dass es der freien Entwicklung der Verkehrsverhältnisse im Grossen und Ganzen gelingen wird, die daraus entstehenden Ungleichheiten möglichst (!) auszugleichen, und dass, wenn dies doch nicht vollständig möglich sein sollte, die dann noch übrig bleibenden Ungleichheiten nicht mehr ganze Classen von Steuerpflichtigen, sondern nur solche Einzelne treffen werden, die, um sich die Chancen eines grössern Gewinnes zu verschaffen, sich nicht auf die Nutzbarmachung ihres eigenen Vermögens beschränken, sondern sich dazu auch fremder Kapitale bedienen, und die sich daher auch mit Recht nicht darüber beschweren können, dass sie deshalb eine etwas höhere Steuerlast tragen müssen.“ —

Das sind inhaltsschwere Worte, die sich selbst verurtheilen, mit denen eine Besteuerung der Schulden nicht als ein unvermeidliches Uebel, sondern im Gegensatz zu den früheren Aussprüchen über das Princip der Einkommensteuer, wie eine durchaus zu rechtfertigende Bestrafung des Schuldenmachens, der Verwerthung des Credites hingestellt wird. — Nur darin wird den theorethischen Darlegungen im Gesetzentwurfe Rechnung getragen, dass man den ärmeren Classen d. h. den Inhabern geringer Ertragsquellen einen Nachlass gewährt und den Ertrag aus fundirtem Vermögen schärfer heranzieht als den aus unfundirten Ertragsquellen.

Von mehr untergeordneter Bedeutung für uns ist es, dass man glaubt bei der Grundsteuer die alte Bonitirung, über welche seit Jahren Klage geführt wurde, und deren Uuzulänglichkeit Dr. Runde, der Vater derselben, ausdrücklich anerkannte, zur Vergleichung der verschiedenen Gegenden beibe-

halten zu können, wenn man den Kaufwerth der Steuereinheit ermittelt. Man hofft „auf diese Weise die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die mit einer richtigen und gleichmässigen Ermittelung der Grundstückserträge auf dem Wege freier Einschätzung verbunden sind, zu beseitigen.“

Hätte man sich bei der Einschätzung allein an die Ertragsfähigkeit des Bodens gehalten, wie in der Mecklenburgischen Hufenveranlegung, so würde das angehen, da aber durchaus veränderliche allgemeine volkswirthschaftliche Verhältnisse mit Berücksichtigung fanden, so ist der dauernde Werth sicher ein unzulänglicher, und anzunehmen, dass die amerikanische Methode, welche sich einfach an den Kaufwerth der Grundstücke hält doch noch vorzuziehen. Der ganze Vorschlag zeigt aber, dass die Ausführungen von Rodbertus dort noch weniger Boden gefasst haben als selbst seine ausgesprochensten Gegner wünschen können. Wir meinen die Behauptung, dass der Kaufpreis des Grund und Bodens wegen der Variirung des Zinsfusses mehr schwankt als der Ertrag, den man doch fassen will. — Dass aber die Einschätzung des factischen Ertrages des Grund und Bodens möglich, ja weit leichter und sicherer als die des ideellen Ertrages wie man ihn in Preussen und Sachsen suchte, möchte kaum ein Landwirth bestreiten, und England und S.-Weimar liefern thatsächliche Beweise, (welche total ignorirt werden), dass eine Besteuerung nach dem momentanen Reinertrage der Grundstücke nicht undurchfährbar.

Was schliesslich noch die veranlagenden Organe betrifft, so wird in S. 31 — 41 der Vorlage Folgendes gesagt:

„Die Einschätzungscommissionen werden gebildet aus:

1) einem von dem Finanzministerium zu ernennenden Vorsitzenden (Districtscommissar);
2) aus mindestens 4 höchstens 10 Ortsdeputirten; die Ortsdeputirten sind in den Städten von den Stadträthen und Stadtverordneten, aus deren Mitte, auf dem platten Lande aber aus dem Gemeinderathe, aus den mit Gemeindeämtern beauftragten Personen auf ein Jahr für zwei Schätzungsperioden zu wählen;
3) aus 2 höchstens 5 von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen gewählten grösseren Landwirthen; und
4) wenn das Finanzministerium es für erforderlich erachtet, aus einem von der Handels- und Gewerbekammer zu benennenden Handels- und Gewerbekammer-Mitgliede.

§ 36. „Die Funktionen eines Mitgliedes der Einschätzungs-Commission ist in der Regel unentgeltlich zu versehen.“ Mit dem eigenthümlichen Zusatz, der eine Prämie auf die Verlängerung der Sitzungen aussetzt: „Dauern die Sitzungen bei Aufstellung eines Katasters länger als einen Tag, so haben die Mitglieder Tagegelder zu beanspruchen.“

§ 43. Die Bezirkscommissionen, welche die Rekursinstanz für jeden Steuerkreis ausmachte werden gebildet:

1) aus dem Kreissteuerrath als Vorsitzendem;
2) aus zwei von dem Finanzministerium zu ernennenden, bei den Einschätzungen in den betreffenden Steuerkreisen nicht betheiligten Bezirks-Steuer-Inspectoren; und
3) 6 Mitgliedern, von denen 2 von den Stadträthen zu Dresden, Leipzig,

Zwickau, Bautzen und je zwei von den in dem betreffenden Steuerkreise bestehenden Handels- und Gewerbekammern und bez. den landw. Kreisvereinen aus ihrer Mitte zu wählen sind.

So weit ersichtlich ist die Thätigkeit der Bezirkscommissionen eine sehr beschränkte, sie revidirt nicht das ganze Steuerkataster, sondern entscheidet nur über Proclamationen, also nur zur Wahrung der Interessen der Steuerpflichtigen, wobei die stärkere Vertretung der Regierung nur dazu da ist, um die Commissionen möglichst über die Parteien zu erheben. Als letzte Instanz fungirt allerdings das Finanzministerium.

Es ist hierbei eine wichtige Frage, ob es bei der in Aussicht genommenen freien Einschätzung in der betreffenden Commission hinreicht, zur Vertretung der Interessen der Regierung nur den Vorsitzenden gelten zu lassen, und zwar einen Verwaltungsbeamten, während alle übrigen Mitglieder zur Partei der Steuerpflichtigen gehören. — In Preussen hat sich genügend herausgestellt, dass namentlich auf dem Lande die Vertretung der Regierung allein durch den Landrath nicht ausreicht, der als Verwaltungsbeamter wenig Interesse an einer Steigerung der Einkommensteuer hat, und sein Ansehn lieber bei anderen ihm näher liegenden Fragen ins Gewicht fallen lässt. — Wir zweifeln, dass es ausreicht, dem Vorsitzenden als Regierungsvertreter die Entscheidung bei Stimmengleichheit zuzulegen, wie im § 34 geschieht, und das selbstverständliche Recht seine abweichenden Ansichten mit Motiven dem Finanzministerium einzureichen, denn das Ministerium ist schwerlich in der Lage die Detailfragen entsprechend zu untersuchen.

In S.-Weimar sucht sich die Regierung durch die von ihr allein ausgehende Zutheilung der Summen, die jede Gemeinde aufzubringen hat, zu sichern, was nur deshalb stark angegriffen wird, weil bei der Bestimmung der Summen den Betheiligten gar keine Mitwirkung gestattet ist. — In England fungiren dagegen bekanntlich Vertreter der Regierung und der Steuerpflichtigen unabhängig neben einander, über denen die selbständige Körperschaft, der Generalcommissaire, die sich selbst fortdauernd aus den Höchstbesteuerten ergänzt, als entscheidende nach oben wie nach unten unabhängige Behörde mit aristokratischem Character dasteht. —

Die wichtigsten Punkte in der Vorlage und ganzen Verhandlung sind ohne Frage in Bezug auf die Gewerbe- und Personalsteuer die Berücksichtigung der Passivzinsen und die Selbstdeclaration, in Bezug auf die Besteuerung der Landwirthe, wie dieselben mit den anderen Steuerpflichtigen auf eine Stufe zu stellen sind. — Es ist daher nöthig hierauf noch einmal einen Rückblick zu werfen.

Es ist nicht ohne Bedeutung, dass die Revisions-Commission wie auch die Subcommission derselben zur Berathung der Gewerbe- und Personalsteuer sich durchaus und eingehend für Abzug der Passivzinsen aussprechen, auch wenn nicht die allgemeine und alleinige Einkommensteuer acceptirt würde. Auch die Handels- und Gewerbekammern, das Abgeordnetenhaus und selbst die 1. Kammer, welche einen Horror vor der Einkommensteuer zeigt, sprachen sich ausnahmslos für die Berücksichtigung der Passivzinsen aus, davon ausgehend, dass ohne dieselbe bei der durchgreifenden Bedeutung und enormen Verbreitung der Creditbenutzung unmöglich von einer gerechten Besteuerung gesprochen werden kann.

Um so mehr ist es zu verwundern, dass die Regierung gegen den ausgesprochenen Wunsch der Vertreter des Volkes und aller Berufsclassen auftritt und mit solch unzulänglichen Waffen ausgerüstet.

Anders verhält sich die Sache schon bei der Selbstdeclaration. Sie hat fast allgemein Anfeindungen erfahren, aber alle angeführten Gründe wenden sich nur gegen die Declaration bei Gewerben. Man sagt der kaufmännische Credit sei zu leicht gefährdet, und jeder Kaufmann müsste sich scheuen seine Verhältnisse klar darzulegen. Auch wo die allgemeine Einkommensteuer empfohlen wird, hat man sich nicht dazu entschliessen können, dieselbe in den Vordergrund treten zu lassen. Ganz hat aber die Regierung sie, wie wir sehen, keineswegs aufgegeben, so sehr sie auch dieselbe anfeindet. Sie will sie zur Stütze jeder Einschätzung ausser bei Grund und Boden machen. Es ist zu verwundern, dass nicht ein principieller Unterschied gemacht ist, zwischen Renten, Zinsen u. s. w. einerseits und Gewerbsertrag andrerseits, denn es leuchtet ein, dass beide sehr wesentlich in der in Rede stehenden Hinsicht zu unterscheiden sind. Es ist vielfach gesagt, man kann die Selbstdeclaration nicht verlangen, denn Viele kennen ihr Einkommen nicht genau. Der Einwand gilt aber keineswegs für die erstere Gattung des Einkommens, denn die Einnahme von den ausstehenden Kapitalien, von der Anlage in Werthpapieren kennt man sehr genau. Es liegt hier im Allgemeinen auch kein Grund vor zur Verheimlichung wie für den Kaufmann. Der Einwand, der hier gemacht ist, wir entsinnen uns nicht von welcher Commission, dass der Besitzer von Werthpapieren an einem Tage mehr verlieren kann durch Sinken des Curses, als er im Jahre an Zinsen einnimmt, er daher sein Einkommen nicht angeben könne, beruht auf Begriffsverwirrung, es soll nicht sein Vermögen, sondern nur das Einkommen geschätzt werden. Es liegt daher durchaus die Möglichkeit vor und zwar durch detaillirte, aber in verschlossenen Couverts verborgene Declarirung, indem obenauf nur das bezogene Jahreseinkommen verzeichnet ist, wie es in S.-Weimar geschieht, in discreter Weise die Declaration zu verlangen, und, wie es das erwähnte Land beweist, vor Allem zur Zufriedenheit der Regierung durchzuführen, was um so bemerkenswerther, da durch dieselbe Steuer auch die sehr bedeutenden Communalabgaben aufgebracht werden.

Für die Gewerbe kann dagegen, wie in S.-Weimar im Gegensatz zu England geschieht, freie Einschätzung erfolgen, die hier allerdings mehr angebracht.

Was schliesslich noch die Grundsteuer betrifft, so gehen darüber die Ansichten, wie wir sehen, bedeutend auseinander. Bemerkenswerth ist es aber, dass beide Kammern, der Landesculturrath, die Revisions-Commission in ihrer Schlusssitzung und die Dresdener Handelskammer, deren Aufgehen in der allgemeinen Einkommen- resp. Ertragssteuer mit Majorität beantragt haben. Indessen haben überall eine bedeutende Minorität, die andern Gewerbekammern und namentlich die Regierung mit Entschiedenheit und unter ausführlicher Motivirung erklärt, dass eine völlige Beseitigung jener Steuer eine Ungerechtigkeit, und practische Unmöglichkeit.

Der letzte Punkt ist nicht recht zu verstehen, denn factisch hat die Regierung in ihrer jetzigen Vorlage darauf d. h. auf eine höhere Belastung

des Grund und Bodens, gegenüber namentlich dem Kapitale verzichtet, und das kann hier nnr in Frage kommen. Auch hat Einer ihrer vorzüglichsten Vertreter (Kretschmar) ausdrücklich in seiner Brochüre nachzuweisen gesucht, dass schon jetzt eine höhere Belastung nicht stattfinde.

Was die Ungerechtigkeit anbelangt, so wird dieselbe eine zweifache sein können. Einmal, indem die Auflage in den Kaufpreis übergegangen, Reallast geworden ist, also durch die plötzliche Aufhebung einfach dem derzeitigen Besitzer ein Kapital geschenkt würde. Diesen Fall hat man bekanntlich in England schon am Schlusse des vorigen Jahrhunderts bei der alten Grundsteuer als vorliegend angenommen, dieselbe für fix und ablösbar erklärt. Nicht ganz so consequent verfuhr man bei Einrichtung der allgemeinen Einkommensteuer in S. Weimar, indem man sie für unveränderlich und völlig neben den andern Steuern dastehend, aber als unablösbar bezeichnete.

In welchem Falle wird nun jene Steuer den Character einer Grundlast erhalten?

Wenn dreierlei vorliegt: 1) wenn die Auflage eine reine Ertragssteuer, was in Sachsen ohne Frage der Fall; und 2) die Steuer seit sehr langer Zeit, während welcher viel Besitzwechsel stattgefunden haben, bestanden, was in Sachsen nicht mit der ganzen wohl aber mit einem grossen Theile der Steuer der Fall, welcher seit Jahrhunderten auf dem Grund und Boden ruhte; 3) wenn jene Auflage den Grund und Boden allein traf, so dass ein Kapitalist nur dann dieselbe zu zahlen hatte, wenn er sein Geld zum Ankauf von Grund und Boden verwendete, aber nicht, wenn er es in Staatspapieren oder in einer Fabrik u. s. w. anlegte, da er dann offenbar jenen Betrag kapitalisiren und im Gebot berücksichtigen muss und wird (trotz des Protestes des Graf zur Lippe, s. Unsere Grundsteuer u. s. w.).

Die Frage, ob in Sachsen dieser Fall vorliegt, ist so ganz einfach nicht zu beantworten. In den vierziger Jahren war er ohne Frage für $^2/_3$ der Steuer vorhanden, denn man ging davon aus, dass der Grund und Boden etwa dreimal so viel zahlen sollte als Handel und Industrie. Jetzt ist das jedenfalls nicht mehr gültig, die Differenz, wenn solche überhaupt noch vorhanden, hat sich wesentlich vermindert, wenn auch eine Vergleichung wegen der Verschiedenartigkeit der Veranlagung fast unmöglich gemacht, die Höhe also genau überhaupt nicht zu bestimmen ist.

Im Princip ist diese Auffassung der Grundsteuer mit vollem Recht, aber auch ganz unbestreitbar von Regierung und Volksvertretung anerkannt, durch die Gewährung der capitalisirten Entschädigung an die bisher steuerfreien Grundbesitzer. Es ist unbegreiflich, dass grade die Herren der ersten Kammer, welche vorzüglich Entschädigung erhalten haben, sich nun gegen die Consequenz jenes Schrittes sträuben und sich wieder die Sache zu ihrem Vortheile auslegen, und jene Auflage als Steuer mit Berücksichtigung der Passivzinsen ansehen wollen.

Es ist daher der mehrfach aufgetauchte Vorschlag sehr zu beachten, dass von der alten Grundsteuer ein Theil wie hisher erhalten, und wenn wir es recht aufgefasst, fixirt werden soll, d. h. nie mehr verändert, auch keinem Zuschlag unterworfen werden soll, was der Kernpunkt. Die Regierung hat in ihrer Vorlage mit Recht angenommen, dass alle Reallasten von dem Ertrage abgezogen werden müssen, also würde dieser Steuerbetrag auch in

Abzug kommen, bevor der Antheil des Grundbesitzes an der allgemeinen Besteuerung zur Feststellung gelangt. Die Commissionen gehen aber weiter und wollen den ganzen Betrag des dann nach alter Weise grundsteuerpflichtigen Einkommens, von der weiteren Besteuerung frei lassen, wofür theoretisch ein Grund nicht zu finden, höchstens ein praktischer um einen Compromiss zu erleichtern.

Es war nur consequent gehandelt, wenn man in Preussen neben der Grundsteuer von den Grundbesitzern noch eine Einkommensteuer erhob, so wird es auch jetzt hier gerechtfertigt sein neben der fixirten Grund- eine allgemeine Einkommensteuer einzuziehen. — Wie hoch jener Procentsatz der Grundsteuer anzusetzen, wird ebensowenig streng juristisch und genau zu entscheiden sein, wie die Höhe des Antheils der Fürsten an den Domainen. Das wird der freien Uebereinkunft der Parteien überlassen werden müssen.

Auf der anderen Seite fragt es sich aber, ob es gerecht ist den Grundbesitz durchaus anders zu behandeln, wie Kapital und Arbeit. Ueber die Frage lassen sich dicke Bücher schreiben. Es ist unmöglich sie mit wenig Worten, wie es hier nöthig wäre, gründlich zu beantworten. Geht man davon aus, dass das Einkommen nicht der Ertrag, auch nicht eine einmalige Einnahme hier einer Besteuerung unterworfen werden soll, so ist über die Entscheidung allerdings kein Zweifel. Dass eine reine Grundrente existirt, in welcher durch die Steigerung des Werthes des Grund und Bodens dem Grundbesitzer bedeutende Einnahmen zugeflossen sind, kann man zugeben, ohne sich darum für die Besteuerung derselben zu begeistern. Denn erstens hat diese Steigerung bei Gebäuden, Bauplätzen u. s. w. im Allgemeinen in sehr viel höherem Masse stattgefunden, als bei dem Acker, und gerade gegen eine besondere Belastung der städtischen Grundstücke legt man allgemein in Sachsen Protest ein, und verlangt jedenfalls, dass die Gebäude nicht so stark zur Steuer herangezogen werden, als der Acker. Dann aber ist von vielen und beachtenswerthen Seiten ja die Befürchtung ausgesprochen, dass in nächster Zeit ein Sinken des Grundwerthes zu erwarten, der in einzelnen Gegenden (Mecklenburg, Holstein u. s. w.) bereits factisch eingetreten sei; und es wird, wenn dieser Fall eintritt, keiner Handelskammer einfallen, deshalb eine Herabsetzung der einmal aufgelegten Grundsteuer zu beantragen. Der Vortheil der steigenden Rente vertheilt sich aber, so lange nicht eine fortdauernde Veränderlichkeit der Grundsteuer ausgesprochen ist, so sehr bei dem häufigen Besitzwechsel, dass man selten hierbei den treffen wird, den man treffen will, den man treffen sollte, sondern dabei sowohl eine ganze Classe wie bei weitem die meisten einzelnen Persönlichkeiten verletzt.

Es wird aber ferner schwerlich geleugnet werden, dass in neuerer Zeit den Kapitalisten gleichfalls weit mehr Chancen zur Mehrung des Kapitals geboten sind als früher, auch sie wesentlich durch die Conjuncturen gewonnen haben.

Wie nun gar die Handels- und Gewerbekammern in ihrem gemeinsamen Gutachten den Satz aufstellen können, der Grundbesitz muss mehr steuern als die ausgeliehenen Kapitalien, weil der erstere sicherer steht, weniger Verlusten ausgesetzt ist, bleibt völlig unbegreiflich. — Die erste Hypothek steht doch sicherer als die zweite und die darauf folgenden. Der Hypothekeninhaber hat aber stets die vordern, sicherern, nach ihm kommt

erst der Besitzer. Sind den Herren die vielen Subhastationen unbekannt, welche in den letzten Jahren überall vorgekommen? Steht der Grundbesitzer, welcher sich mit $^1/_2$—$^2/_3$ Anzahlung ankauft, sicherer, als der Inhaber der norddeutschen, preuss., sächsischen Anleihe u. s. w.? Eine besondere Rücksicht auf die Inhaber von Schwindelpapieren zu nehmen scheint aber wenig angebracht. Kurz, uns ist kein stichhaltiger Grund bekannt, weshalb die Kapitalisten geringer zu besteuern als die Grundbesitzer.

Dagegen wird eine stärkere Heranziehnng des Einkommens aus fundirtem Vermögen überhaupt, wie es leider noch meist unterlassen, ohne Frage als gerecht anerkannt werden müssen.

Wenn wir uns nun nach Allem auf den Standtpunkt des Regierungsreferenten stellen müssen, dass das freie Einkommen als Steuermassstab anzuerkennen ist, so sehen wir nach Allem nicht ein, dass auf dem Seitenwege der Ertragssteuern jenes Ziel besser zu erreichen, im Gegentheile finden wir, dass man sich bedeutend davon entfernt. Da aus der Betrachtung der verschiedenen Gutachten hervorging, dass auch diese, so abweichend sie von einander waren, im Grunde zu ähnlichem Resultate kamen, so ist kaum anzunehmen, dass jene neueste Steuergesetzvorlage genügend Anhänger finden dürfte. Es wäre das um so weniger zu beklagen, da die Annahme nach mehrfacher Hinsicht einen Rückschritt in sich schliesst. Vor Allem wird die im Princip als richtig anerkannte und jetzt in Sachsen bebestehende Progression in der Besteuerung beseitigt, und ebenso die Berücksichtigung der Passivzinsen, welche jetzt wenigstens in einzelnen Fällen eintritt. Dafür ist die Einheit des Systems allein offenbar kein Ersatz; und auch die ausserdem gebotene stärkere Heranziehung des fundirten Vermögens, und der freilich nicht ausreichende Versuch das minimale Einkommen steuerfrei zu lassen, kann uns nicht mit der Vorlage aussöhnen.

Das ganze grosse Material scheint das aber auf das deutlichste klar gelegt zu haben, dass die allgemeine Einkommensteuer in der That (trotz der Ausfälle des Dr. Schulze dagegen) die Steuer der Zukunft ist. Das beweist schlagend auf der einen Seite das Drängen nach einem einheitlichen Steuersystem, und in zweiter Linie nach Berücksichtigung der Passivzinsen, überhaupt das fortdauernde Stürmen gegen die alten Ertragssteuern, auf der anderen Seite aber die gänzliche Rathlosigkeit und Ohnmacht, irgend etwas einigermassen Acceptables ausser der Einkommensteuer an die Stelle zu setzen.

J. C.